

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Haushaltsplan 2025/2026
Nachbewilligung gemäß § 35 Landeshaushaltsordnung
Einzelplan 2 – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Einzelplan 9.2 – Allgemeine Finanzwirtschaft
Schaffung einer psychiatrischen Kurzzeitstation im Justizvollzug**

1. Anlass

Die Anzahl an psychisch kranken, behandlungsbedürftigen Gefangenen im Hamburger Justizvollzug ist über die letzten Jahre hinweg kontinuierlich angestiegen. Er ist auf ihre Versorgung bislang noch nicht hinreichend ausgerichtet. Dies belastet die vielen engagierten Mitarbeitenden in den Justizvollzugsanstalten ebenso wie den Vollzugsalltag als solchen.

Zudem ist die psychische Gesundheit von Gefangenen ein wesentlicher Faktor für eine gelungene Resozialisierung. Oftmals bildet sie erst die Basis dafür, dass sich Gefangene für die Delinquenzbearbeitung öffnen. Zugleich ist die psychische Gesundheit Grundvoraussetzung für eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe. Die Aufgabe, sie zu fördern oder herzustellen, gewinnt an Relevanz, je stärker die Anzahl psychisch Kranker im Justizvollzug steigt. Sie ist untrennbarer Bestandteil des vollzugsgesetzlichen Resozialisierungsauftrags. Daneben leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb und

außerhalb der Justizvollzugsanstalten und somit auch zum Opferschutz. Je nach Krankheitsbild kann von psychisch kranken Gefangenen ein erhöhtes Risiko für selbst- oder fremdverletzendes Verhalten ausgehen. Gerade auch vor diesem Hintergrund ist die Zeit im Vollzug effektiv zu nutzen, um insbesondere mit Blick auf die Entlassung entsprechenden Gefahren vorzubeugen.

Mit dieser Zielsetzung hat die Hamburgische Bürgerschaft bereits auf Basis des am 8. November 2023 einstimmig beschlossenen Maßnahmenpakets anlässlich des Falls Brokstedt (Drucksache 22/12677) 4,5 zusätzliche Stellen für Psychotherapeutinnen und -therapeuten geschaffen. Außerdem hat sie zur Durchführung des gemeinsamen Projekts „Psychiatrische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten Hamburgs“ der zuständigen Behörde und dem Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) Mittel in Höhe von 172 Tsd. Euro bereitgestellt. Mit dem Projekt werden die Weichen für die Schaffung

einer psychiatrischen Kurzzeitstation im Hamburger Justizvollzug gestellt. Dahinter steht die Erkenntnis, dass dringender Handlungsbedarf in Bezug auf die Verbesserung der Behandlung von psychisch kranken Gefangenen besteht. Am drängendsten stellt sich dieser Handlungsbedarf hinsichtlich der akuten psychiatrischen Versorgung von schwerstkranken Gefangenen mit Psychosen dar. Sie bedürfen spezifischer Behandlungsangebote im Rahmen eines stationären Settings. Aktuell wird ihre Versorgung in Hamburg im Wesentlichen ambulant durch konsiliarische Psychiaterinnen und Psychiater sichergestellt. Eine Überstellung in ein externes psychiatrisches Krankenhaus gemäß § 63 Absatz 2 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) ist mangels dortiger Bettenkapazitäten meist nicht oder nur zeitverzögert möglich. Gleichzeitig gibt es keinerlei Anzeichen dafür, dass die Anzahl der Gefangenen mit entsprechendem Krankheitsbild perspektivisch wieder zurückgehen wird. Die Strukturen des Hamburger Justizvollzugs sind daher im Sinne eines institutionalisierten Umgangs mit dieser Gefangengruppe anzupassen.

Die Justizverwaltungen anderer Länder stehen vor ähnlichen Herausforderungen. In der Folge hat beispielsweise Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2016 in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Zentrum für integrative Psychiatrie – Institut für Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, eine Abteilung für psychiatrisch erkrankte Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Neumünster geschaffen. Die Versorgung umfasst 20 Behandlungsplätze, für die ein multiprofessionell zusammengesetztes Behandlungsteam zuständig ist. Durch die Kooperation mit dem Institut für Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie und Psychotherapie ist eine Versorgung durch hochqualifizierte Fachkräfte mit umfangreichen Erfahrungen und Kenntnissen in Bezug auf die Behandlung komplexer psychischer Erkrankungen gewährleistet.

In Hamburg fehlt eine solche dritte Säule, die das Bindeglied zwischen der ambulanten und der stationären psychiatrischen Versorgung von Gefangenen darstellt. Die Schaffung einer psychiatrischen Kurzzeitstation ist jedoch dringend geboten, um schwerste Chronifizierungen von Psychosen zu verhindern, die Erkrankten zu stabilisieren und den Übergang in eine weiterführende stationäre Behandlung zu erleichtern. Ziel ist es, die zeitnahe, diagnose- und schweregradindizierte sowie evidenzbasierte Behandlung psychiatrisch kranker Gefangener lückenlos zu gewährleisten. Außerhalb des Vollzugs ist die umgehende stationäre

Versorgung psychiatrischer Notfälle mit akuter Selbst- oder Fremdgefährdung Standard. Im Umgang mit Menschen, die sich bereits in staatlicher Obhut befinden, ist derselbe Standard sicherzustellen.

Um den zusätzlichen Bedarf im Hinblick auf die Versorgung psychisch kranker Gefangener aufzufangen, hat die für Justiz zuständige Behörde ab dem Jahr 2018 die konsiliarpsychiatrische Versorgung erfolgreich in Kooperationsverträge mit der führenden forensischen Klinik der Stadt sowie dem Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie des UKE überführt. Hierdurch konnten nicht nur die Stundenzahl der konsiliarpsychiatrischen Versorgung, sondern auch der Versorgungsstandard angehoben werden. Die Maßnahme hat sich als adäquater erster Schritt hin zu einer besseren psychiatrischen Versorgung für Gefangene erwiesen. Seit Mai 2024 führt das Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie des UKE im Rahmen des Projekts „Psychiatrische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten Hamburgs“ eine wissenschaftliche Untersuchung im Hamburger Justizvollzug durch, im Zuge derer weitere Daten zur deskriptiv wahrnehmbaren Häufung von Psychosen erhoben werden. Die finalen Ergebnisse werden im Herbst 2025 vorliegen. Das bereits bestehende, mit allen fachlich zuständigen Stellen abgestimmte behandlerische Konzept der psychiatrischen Kurzzeitstation, welches unter Mitwirkung der Konsiliarpsychiater des UKE erstellt wurde, wird in diesem Zuge finalisiert.

2. Lösung

Auf der geplanten psychiatrischen Kurzzeitstation sollen Gefangene mit einem akuten psychiatrischen Krankheitsbild aufgenommen werden, die entweder auf einen Platz in einem externen psychiatrischen Krankenhaus warten oder nicht so schwer erkrankt sind, dass sie des dortigen vollen stationären Settings bedürfen. Daneben sollen Gefangene aufgenommen werden, bei denen eine intensive Exploration erforderlich ist, bei denen die Wirkung einer neuen oder veränderten Medikation beobachtet werden muss oder bei denen eine intensivere Beobachtung zur Diagnosestellung zu erfolgen hat. Schließlich ist die Station vorgesehen für Gefangene, die extern weitgehend austerapiert wurden, aber für die sofortige Rückführung in den Regelvollzug noch nicht ausreichend stabil erscheinen.

Die psychiatrische Kurzzeitstation ist integraler Bestandteil der konzeptionellen Ausrichtung des Hamburger Justizvollzugs im Umgang mit akut be-

handlungsbedürftigen, psychisch kranken Gefangenen. Im Verhältnis zur ambulanten Versorgung durch Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie konsiliarischen Psychiaterinnen und Psychiater bildet sie die darüberliegende Versorgungsstufe und damit einen weiteren wichtigen Baustein für die Behandlung und mithin auch die Resozialisierung. In Bezug auf das je nach Krankheitsbild von psychisch kranken Gefangenen ausgehende erhöhte Risiko für selbst- oder fremdverletzendes Verhalten wird mit der psychiatrischen Kurzzeitstation eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, etwaiger daraus resultierender Gefahren bereits vor der Entlassung effektiv zu begegnen. Sie ist insoweit als Teil des Risikomanagements zu begreifen, das im Zuge der Umsetzung des Maßnahmenpakets anlässlich des Falls Brokstedt (Drucksache 22/12677) im Hamburger Justizvollzug implementiert wurde. Dies gilt sinngemäß auch für das zwischenzeitlich fortentwickelte Konzept „Täterorientierte Prävention“ (T.O.P.). Es regelt Verfahrensstandards betreffend absehbar zu entlassender, gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter mit dem Ziel, Rückfälle zu vermeiden und weitere Straftaten zu verhindern. Im Sinne dieser Zielrichtung ergänzt das geplante Angebot sinnvoll die in der parallel vorgelegten Drucksache „Hamburger Psychiatrieplan 2025“ aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung schwer psychisch kranker Menschen und zur Vermeidung einer in der Folge erforderlichen forensischen Behandlung im Maßregelvollzug. Die konzeptionellen Ansätze des Risikomanagements nach Brokstedt, des T.O.P.-Konzepts, der Vermeidung von Forensifizierung und der psychiatrischen Kurzzeitstation greifen ineinander.

Die Versorgungsleistungen auf der psychiatrischen Kurzzeitstation sind europaweit auszu-schreiben. Wichtige Kriterien werden dabei die forensische Expertise des Leistungserbringers sowie die Verzahnung von Behandlung und Wissenschaft darstellen. Es besteht ein vollzugliches Forschungsinteresse, das sich unmittelbar aus dem Behandlungsinteresse ergibt. Mit dem Ziel, Forensifizierungen nachhaltig zu vermeiden, soll die Behandlung wissenschaftlich begleitet werden. Im Rahmen von fortlaufenden wissenschaftlichen Evaluierungen sollen Optimierungsbedarfe sichtbar gemacht werden. Auf dieser Grundlage ist die Behandlung psychisch kranker Gefangener stetig fortzuentwickeln.

Das Ausschreibungsvolumen orientiert sich an den vom UKE im Rahmen des laufenden Projekts exemplarisch berechneten zusätzlichen Personalkosten für den Betrieb der psychiatrischen Kurzzeitstation. Hierbei handelt es sich im Jahr 2026

um 1.542 Tsd. Euro und in den Folgejahren um ca. 2.733 Tsd. Euro. Unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben und in Anlehnung an die Personalausstattung vergleichbarer Einheiten stellt sich der zugrunde gelegte Personalbedarf im Einzelnen wie folgt:

- eine Stelle für eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (Ärztliche Leitung/Oberärztin oder Oberarzt gegebenenfalls in Verbindung mit einer W2-analogen Professur für Gefängnispsychiatrie),
- anderthalb Stellen für eine Stationsärztin oder einen Stationsarzt, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie,
- eine halbe Stelle für eine psychologische Psychotherapeutin oder einen psychologischen Psychotherapeuten mit forensischer Erfahrung,
- sechzehn Stellen für fachpsychiatrische Pflegekräfte in analoger Anwendung der Psych-PV, davon eine Stelle Pflegeleitung, sowie
- eine halbe Stelle für eine Ergotherapeutin oder einen Ergotherapeuten.

Verortet werden soll die psychiatrische Kurzzeitstation mit ihren insgesamt elf Plätzen im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg auf der dortigen Station ZKH 6. Derzeit findet in den Räumlichkeiten eine Nutzung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) statt, die dort mit einem beliebigen Dienstleister eine Station für einstweilig Untergebrachte nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) betreibt. Für die Inanspruchnahme von Shared-Service-Leistungen der Untersuchungshaftanstalt Hamburg entrichtet sie pro Patienten den Tageshaftkostensatz. Der Wechsel zur psychiatrischen Kurzzeitstation wird eng mit der Sozialbehörde abgestimmt werden, damit diese die angemessene Versorgung der Untergebrachten nach § 126a StPO auch noch bis zum Wirksamwerden der in der Drucksache „Hamburger Psychiatrieplan 2025“ aufgeführten Maßnahmen gewährleisten kann.

Um die Station, die die Sozialbehörde im Jahr 2020 bereits gemäß den baulichen Grundstandards für forensische Einrichtungen zu Zwecken der einstweiligen Unterbringung ertüchtigt hat, sodann für vollzugliche Zwecke herzurichten, sind weitere Umbaumaßnahmen notwendig. Zwar kann die zuständige Behörde auf den bereits von der Sozialbehörde umgesetzten Maßnahmen aufsetzen. Jedoch ist dieses nur insoweit möglich, als dass der bisher erreichte bauliche Standard für diese forensische Einrichtung denen für vollzug-

liche entspricht. Danach verbleiben folgende Maßnahmen:

- Umbau von Bestandsräumen zu einem Wohngruppenbereich mit Gemeinschaftsräumen inklusive Gemeinschaftsküche und Verkostung entsprechend Behandlungskonzept,
- Herrichtung von Multifunktionsräumen entsprechend Behandlungskonzept,
- Umbau von Stations-, Dienst- und Arzt- und Behandlungsräumen entsprechend Nutzungskonzept,
- weitere technische Maßnahmen und Ergänzungen,
- resultierende Renovierungsarbeiten.

Die Umbaumaßnahmen benötigen einen zeitlichen Vorlauf von ca. einem Jahr. Die europaweite Ausschreibung nimmt in etwa sechs Monate in Anspruch.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Schaffung einer psychiatrischen Kurzzeitstation wird in der Produktgruppe 236.01 „Justizvollzug“ im Haushaltsjahr 2025 eine Verpflichtungsermächtigung für Vertragsabschlüsse in Höhe von 7.038 Tsd. Euro bei den Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit benötigt. Im Haushaltsjahr 2026 werden zusätzliche Ermächtigungen bei den Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit in Gesamthöhe von 2.022 Tsd. Euro benötigt, davon 480 Tsd. Euro einmalig für den Umbau und 1.542 Tsd. Euro für die jahresanteilige psychiatrische Leistung. Zur Deckung des Mehrbedarfs werden die Ansätze in der Produktgruppe 283.01 des Einzelplans 9.2 entsprechend abgesenkt. Im Zahlenprotokoll werden nur Veränderungswerte dargestellt und keine fortgeschriebenen Planwerte

angegeben, da diese zum Zeitpunkt des Senatsbeschlusses noch nicht vorlagen.

Im Haushaltsjahr 2027 werden zusätzliche Ermächtigungen für Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.733 Tsd. Euro und in 2028 in Höhe von 2.763 Tsd. Euro erforderlich.

Die Kostenermächtigungen für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 werden in den Haushaltsplänen ab 2027 zu berücksichtigen sein.

Der Leistungszweck der Produktgruppe 236.01 „Justizvollzug“ bleibt unverändert.

Die genaue Höhe und die jährliche Anpassung sind der Anlage (Zahlenprotokoll) zu entnehmen.

4. Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Die Vorwegüberweisung dieser Drucksache an den zuständigen Ausschuss ist erforderlich, damit eine Beschlussfassung im Plenum noch in der aktuellen Legislaturperiode sichergestellt und in der Folge der Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme eingehalten werden kann.

5. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle die in der Anlage (Zahlenprotokoll) dargestellten Änderungen im Haushaltsplan 2025/2026 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschließen.

Anlage
Zahlenprotokoll

Änderungen von Ansätzen im Haushaltsplan 2025/2026

Einzelplan 2.0

Ergebnisplan der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug

	2025			2026		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.540	0	30.540	41.750	2.022	43.772

Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug

	2025			2026		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
VE für Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.989	7.038	10.027	9.390	0	9.390

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug

	IPR Nummer	2025			2026		
		Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Geschl. Straf.	231						
Kosten		107.962	0	107.962	116.602	2.022	118.624

Einzelplan 9.2

Ergebnisplan der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	2025			2026		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Globale Mehrkosten					-2.022	

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	IPR Nummer	2025			2026		
		Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Sonstige Zentrale Ansätze	992						
Kosten					-2.022		